

Ergänzendes FAQ Version 18.12.2020

zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020.

Die FAQ Version 18.12.2020 ersetzt das FAQ Version 09.12.2020 Ausgabe 2. **Die neuen Punkte sind rot markiert.**

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Wir minimieren unsere Kontakte!
- Die Massnahmen der Kantone haben immer Priorität. Es gelten jedoch die restriktiveren Massnahmen (z.B. Veranstaltungsgrösse). Kantone können bei günstiger epidemiologischer Entwicklung in ihrem Kanton nach Art 7 Covid-19 Besondere Lage die BAG Massnahmen weniger strikt umsetzen. Darum ist wichtig, auch immer die kantonale Lage anzuschauen, z.B. <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (auf dieser Seite hat es eine kantonale Übersicht).
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. ¹ Da es zurzeit laufend Anpassungen der Massnahmen durch die Kantone gibt, wird das Schutzkonzept nur in grösseren Zeitabständen angepasst. **Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ.** Es gilt insbesondere zu beachten, dass die kantonalen Verordnungen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Maßnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 18.12.2020)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#1285853873>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

FAQ (Version 18.12.2020. Diese Version löst die vorletzte Version 09.12.2020 Ausgabe 2 ab)

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt. Das genaue Vorgehen ist im Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 unter Punkt 9 Monitoring geregelt. Die Daten werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. „Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist.“

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ Version 09.12.2020 für alle ihre Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es sind nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 5 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keine zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 und einen Verantwortlichen Schutzkonzept.

Fragen:

2.1 Was sind religiöse Veranstaltungen?

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Art 6 Absatz d

Nach Einschätzung eines Juristen aus einer kantonalen Gesundheitsdirektion sind damit Veranstaltungen in Freikirchen mit dem Aspekt einer religiösen Feier gemeint. Als Faustregel könnte man sagen, dass dazu Elemente wie Andacht/Predigt/Lehre, Liturgie, Gebet, Musik und Gemeinschaft gehören. Die Ausrichtung des Anlasses ist auf die Anbetung Gottes fokussiert mit Elementen eines Gottesdienstes. Veranstaltungen haben einen Zweck, Ort und Zeit, die bestimmt werden. Dazu gehört auch ein Sitzplatz. Der Wochentag der religiösen Veranstaltung spielt nicht so eine Rolle, wird jedoch häufig mit einem arbeitsfreien Tag verbunden. Die Veranstaltungen können auch an einem Abend stattfinden.

Religiöse Feiern können im Kontext einer Freikirche Gebetsveranstaltungen, Gottesdienste (Kinder, Jugend- und Gesamtgemeinde Gottesdienste) und Feiertagsanlässe (wie eine besinnliche Silvesterandacht sein).

Wichtig: Für Aktivitäten von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens). Dazu gehören sowohl sportliche, kulturelle oder auch kirchliche Aktivitäten wie Jungschar, Teenie, usw. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6f>

2.2 Wie erstelle ich ein Ticketing?

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.3 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 50 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!).

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene und 50 Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Die Gesamtzahl sollte jedoch 50 Personen im Kinderbereich nicht übersteigen. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen, sehr gut gelüftet wird zwischen den Gottesdiensten und die Kontaktstellen infiziert werden.

2.4 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 50 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 50 Personen.

2.5 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Es gelten immer die strengeren Regeln. Die Massnahmen der Kantone sind diesem FAQ übergeordnet, z.B. gelten in vielen Kantonen andere Veranstaltungsobergrenzen (wie Kt. Bern 15 Personen). Eine Einordnung der kantonalen Vorgaben findet man unter diesem Link: <https://www.watson.ch/schweiz/coronavirus/235345822-corona-welche-kantone-die-massnahmen-bereits-verschaerft-haben>

2.6 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden

abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen. Je nach kantonalen Vorgaben dürfen sich nur Personen aus zwei Haushalten treffen. Es gibt vom BAG aus kein Verbot für Kleingruppen bis zu 10 Personen. Da es sich um stabile, gleichbleibende Gruppen handelt, sind Kleingruppen möglich. Es ist eine Empfehlung die persönlichen Kontakte auf zwei Haushaltungen zu beschränken.

Die Kleingruppen sind in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie steht es bei Kleingruppen, wenn die Kleingruppe in einer Familie stattfindet mit Kindern, die aber nicht an der Kleingruppe teilnehmen?

Hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es zählen die Personen, die an der Kleingruppe teilnehmen. Diese Regel gilt jedoch nicht bei geselligen Essen mit Teilnahme der Kinder am Essen. Bei solchen Gelegenheiten zählen Kinder und Erwachsene als Personen mit der Obergrenze von 10 Personen.

4. Weiterbildungen

Die Verordnung BAG sagt zu Weiterbildungen folgendes: „Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (**Ausbildung im Freizeitbereich**). Daher sind Weiterbildungskurse wie Pastorenweiterbildungen nicht mehr erlaubt. Dies betrifft jedoch nicht die Tätigkeiten einer Freikirche zur Stärkung ihrer Mitglieder wie Bibelseminare, Gebetsanlässe, Jüngerschaftskurse, usw. Die fallen unter kirchliche Veranstaltungen.

Die Verordnung sieht Ausnahmen vor für Weiterbildungen, insbesondere bei Einzelgesprächen oder bei Weiterbildungen, in denen eine reale Begegnung wichtig ist (z.B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation und Abendmahl). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und auch für alle Personen, die sich in Kirchengebäude aufhalten wie Putzleute (in Einzelbüros gilt keine Maskenpflicht).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen Dispens. Mitwirkende auf der Bühne, wie Pastoren sind von der Maskenpflicht während der Tätigkeit auf der Bühne ausgenommen.

6. Singen

Der Gemeindegesang ist nicht mehr erlaubt. „Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Sängerinnen und Sänger (Proben und Auftritte) sowie für die Proben professioneller Chöre.“ Verordnung Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage 09. 12.2020

Das Singen ist für die Liturgie eines Gottesdienstes ein elementares Mittel. Es ist von daher unverhältnismässig jeglichen Gesang in einem Gottesdienst zu unterbinden. Es ist kein Gottesdienst ohne Gesang. **Der Freikirchenverband hat darum an der Leiterkonferenz am 08. Dez. 2020 einstimmig entschieden die bisherige Ausnahmeregelung Singen vom 29.10.2020 für die Kirchenmusik/Kantoren/Anbetungsband aufrechtzuerhalten.**

Das heisst im Gottesdienst und anderen freikirchlichen Veranstaltungen darf ein Kirchenmusiker, Kantor bzw. Anbetungsband den Gesang leiten. Es ist jedoch auf die üblichen Distanzregeln zu achten. **Bei grossen Abständen auf der Bühne (mind. 2 Meter), sehr grossem Abstand zu der ersten Stuhlreihe (ca. 4 Meter) und hohen Räumen ist es möglich die Anbetungsband ohne Maske auftreten zu lassen.** Dies gilt insbesondere für das Aufzeichnen von Gottesdiensten für die digitale Weiterverbreitung. Für das Proben muss jedoch zwingend eine Maske getragen werden. Es ist auf kleine Formationen zu achten. Faustregel Anbetungsband mit fünf Personen, mindestens drei davon mit Musikinstrumenten. Diese Ausnahmeregelung gilt sowohl für Kirchenmusiker/Kantoren/Anbetungsbands, die den Gottesdienst im Voraus aufzeichnen, wie für die Liveübertragung des Gottesdienstes mit 50 Personen. Diese Vorgaben gelten analog auch im Kinderbereich, kein Gesang mit den Kindern, aber von der Bühne ist ein Anleiten des Gesangs möglich unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln. **Kinderchöre sind nicht erlaubt.**

Die Kirchenmusik/Anbetungsband leitet den Gesang. Die versammelte Gemeinde summt mit. Wir haben darin ja schon Übung.

Zusammenfassung:

Der Gemeindegesang im Erwachsenen- und Kinderbereich ist untersagt. Es kann jedoch eine Anbetungsband stellvertretend den Gesang leiten für die anwesenden und die per Livestream zugeschalteten Personen.

Gründe für dieses Vorgehen:

- Das BAG hat am 29.10.2020 diese Ausnahmeregelung genehmigt. **BAG Direktions-Antwort vom 29.10.2020: «Singen im Sinne von Gemeindegesang ist unter den geltenden Auflagen selbst mit Maske in Gottesdiensten nicht mehr gestattet. Einzelmusiker und Sänger mit genügend Abstand zu den teilnehmenden Personen dürfen noch auftreten. Eine (kleine) Gruppe von Musikern darf unter Wahrung des entsprechenden Abstands und in Abhängigkeit zum Musikinstrument durch das Tragen von Masken ebenfalls auftreten. Es tut mir leid, Ihnen keinen positiveren Entscheid geben zu können.»**
- Die grossen Freikirchen, mit zum Teil vor der Coronazeit über 1'000 Gottesdienstteilnehmenden, haben nur noch einen kleinen Anteil von 50 Personen im Gottesdienst. Die restliche

Gemeinde sitzt Zuhause am Livestream und nimmt so am Gottesdienst teil. Es ist unverhältnismässig diesen Teil nicht mit einem Livestream mit Gesang anleiten zu dürfen.

- Viele Freikirchen haben ehrenamtliche oder auch angestellte Sängerinnen und Sänger und bewegen sich im professionellen Bereich. Es ist unverhältnismässig professionellen Sängerinnen und Sängern, die einen Gottesdienst gestalten das Singen nicht zu erlauben.
- **Parlamentarische Anfrage zum Singen an BR Alain Berset, 14.12.2020. Antwort von BR Alain Berset: „Erfasst vom Verbot sind alle Situationen, in denen mehrere Personen zusammen singen. (...) Das Singen einer einzelnen Betreuenden, etwa bei einem Schlaflied oder Beruhigungslied, ist - unter Einhaltung von Schutzmassnahmen - dagegen erlaubt.“ Diese Antwort bestätigt unser Vorgehen mit der Anbetungsband mit Einzelsängerinnen und Sängern.**
<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51199>

7. Next Generation

Das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist in einer neuen Fassung auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt. Eine Einschränkung gibt es zum Singen. Die ist unter Punkt 6 genau beschrieben. Für Aktivitäten (Sport, Kultur, Kirche) von Kindern und Teenies unter 16 Jahren besteht keine Einschränkung (mit Ausnahme des gemeinsamen Singens).

5.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort entfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

5.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

5.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Sie ist analog zu anderen Jugendverbänden. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

8. Konsumation

Freikirchen mit Restaurants müssen ihre Restaurants ab 22.12.2020 bis 22.01.2021 schliessen. Konsumationen im Sinne eines Gemeindeessens sind in Freikirchen in diesem Zeitraum nicht mehr erlaubt. Es ist möglich ein Kaffee to go zu machen. Die Konsumation bei freikirchlichen Veranstaltungen ist nur noch sitzend erlaubt. Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen den Kaffee gehen an einen Sitzplatz und dürfen natürlich während der Konsumation die Maske ausziehen. Das gilt auch für die Konsumation im Freien. Es muss immer ein Sitzplatz aufgesucht werden. Es muss zwingend auf Abstand geachtet werden.

9. Arbeitssitzungen

«Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden...» Erläuterungen Covid-19 Besondere Lage
11.12.2020

Arbeitssitzungen sowohl für ehrenamtliche wie angestellte Personen sind möglich unter Wahrung des Schutzkonzeptes 29.10.2020 und auch des Schutzkonzeptes 29.10.2020 für Angestellte. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind Vorsichtsmassnahmen nötig. Viele Freikirchen arbeiten mit hybriden Sitzungen (ein Teil anwesend, ein Teil per Videokonferenz zugeschaltet).

Pfäffikon, 18.12.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch